

An das Ratsmitglied
Herrn
Jürgen Weiler

14.04.2015

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage vom 23.02.2015 betr. Durchführung von Landes- und Bundesaufgaben mit und ohne Konnexitätsausgleich

Sehr geehrter Herr Weiler,

Ihre kleine Anfrage vom 23.02.2015 betr. Durchführung von Landes- und Bundesaufgaben mit und ohne Konnexitätsausgleich beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Aufgrund landes- und bundesrechtlicher Regelungen führt die Stadt Bornheim öffentliche Aufgaben durch. Welche sind dies im Einzelnen und für welche dieser Aufgaben erhält die Stadt Bornheim Kostenerstattungen durch das Land bzw. den Bund?

Antwort: Nahezu alle städtischen Aufgaben – soweit es keine freiwilligen städtischen Aufgaben sind - basieren auf bundes- oder landesrechtlichen Regelungen. Land und Bund beteiligen sich in den verschiedensten kommunalen Aufgabenbereichen durch die Übertragung finanzieller Mittel an die Stadt Bornheim. Begrifflich handelt es sich um Steuern oder ähnliche Abgaben, um sogenannte Zuweisungen und allgemeine Umlagen. Häufig liegen diesen Zuwendungen entsprechende Zuwendungsbescheide zu Grunde.

Konkrete einzelne Zuweisungen erfolgen beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Angebot der Offenen Ganztagschule (Land)
- Weiterbildungsgesetz für Leistungen der Volkshochschule (Land)
- Flüchtlingsaufnahmegesetz für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen (Land)
- Kinderbildungsgesetz für die Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (Land).

Eine vollständige Auflistung sämtlicher Zuwendungen wäre – da nahezu alle Bereiche der Verwaltung betroffen sind - mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand verbunden.

Frage 2: Wie hoch werden die einzelnen von der Stadt Bornheim hierfür zu erbringenden finanziellen Leistungen?

Antwort: Die finanziellen Aufwendungen der Stadt werden im Haushalt auf der Ebene der Produktgruppen ausgewiesen. Die o.a. Zuweisungen betreffen u.a. die Produktgruppen

- 1.03.01
- 1.04.02
- 1.05.02 sowie
- 1.06.01.

Allerdings können die in den Produktgruppen insgesamt ausgewiesenen Aufwendungen nicht herangezogen werden, da diese - wie beispielsweise im Bereich der Offenen Ganztagschule - den Ressourcenverbrauch bezogen auf die jeweilige Schulform insgesamt abbilden.

Ein Herunterbrechen des Aufwandes auf einzelne Aufgabenbereiche ist nur im Wege einer Nebenkalkulation und unter Annahmen möglich.

Frage 3: In welcher Höhe erfolgt ein Ausgleich bzw. eine anteilige Finanzierung und mit welchen Fehlbeträgen ist zu rechnen?

Antwort: Diesbezüglich verweise ich auf die unter 2. dargelegte Problematik der nicht unmittelbar zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen. Grundsätzlich verweise ich auch auf die Daten des Haushaltsplanes.

Frage 4: Welche Maßnahmen sind seitens der Verwaltung geplant, den ungedeckten Anteil an Finanzierungsmitteln bei den zuständigen Landes- bzw. Bundesbehörden einzufordern?

Antwort: Eine Unterdeckung wäre zunächst einmal sachlich und wertmäßig festzustellen. Sodann müsste geprüft werden, inwieweit Rechtsbehelfe erfolgreich eingelegt werden könnten.

Ansonsten bemüht sich die Stadt Bornheim insbesondere über Ihren kommunalen Spitzenverband, den Städte- und Gemeindebund die Haushaltssituation gegenüber Land und Bund darzustellen und auf eine Verbesserung zu drängen. Darüber hinaus hat sich die Stadt Bornheim in der Vergangenheit und aktuell an Klagen beteiligt, die auf eine bessere Finanzausstattung der betroffenen Kommunen gerichtet sind. Leider haben die Verfahren bisher nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Dennoch haben die Kommunen und ihre Spitzenverbände in einigen Bereich Einnahmeverbesserungen erreicht, beispielsweise bei der Übernahme von Kosten im Flüchtlingsbereich oder beim Kinderbildungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister